

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts durch die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Deppert, die Richter Dr. Fischer, Terno und die Richterin Dr. Otten sowie die Rechtsanwälte Prof. Dr. Salditt, Dr. Schott und Dr. Wüllrich am 10. Mai 1999 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts gegen den Beschluß des II. Senats des Anwaltsgerichtshofs in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Juni 1998 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Das Hamburgische Ehrengericht für Rechtsanwälte hat durch Urteil vom 30. November 1993 gegen den Rechtsanwalt wegen Verletzung von Standespflichten aus § 43 BRAO (Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot) einen Verweis und eine Geldbuße von 1.000 DM verhängt. Die Berufung des Rechtsanwalts hat der Anwaltsgerichtshof durch Urteil vom 3. November 1997 nach § 143 Abs. 4 BRAO in Verbindung mit § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO verworfen. Seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungshauptverhandlung vom 22. April 1998 (§ 143 Abs. 4 BRAO in Verbindung mit § 329 Abs. 3 StPO) hat der Anwaltsgerichtshof durch Beschluß vom 16. Juni 1998 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13. August 1998 Beschwerde eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist nicht statthaft.

Auf das anwaltsgerichtliche Verfahren ist, soweit die Bundesrechtsanwaltsordnung keine besonderen Vorschriften enthält, die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden (§ 116 BRAO). Nach § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 StPO ist gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts keine Beschwerde zulässig. Ein Beschluß des Anwaltsgerichtshofs steht insoweit einem oberlandesgerichtlichen, nicht anfechtbaren Beschluß gleich; die in § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 StPO genannten Ausnahmefälle kommen im anwaltsgerichtlichen Verfahren nicht in Betracht (st. Rspr., BGHSt 37, 356 f.).

Deppert

Fischer

Terno

Otten

Salditt

Schott

Wüllrich